



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 22. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
vom 22.11.2016

Öffentlicher Teil

- 5) Errichtung von vier Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten 519-2014/2020
("Bönnesohl")

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2016 die Verwaltung beauftragt, möglichen Genehmigungsanträgen von Windkraftbetreibern mit einem Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Genehmigungsbehörde zu begegnen. Darüber hinaus hat der Rat die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes und die Erstellung einer Potentialstudie „Windenergie“ beschlossen. Im Mai 2016 wurden der Verwaltung drei Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen zur Stellungnahme vorgelegt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. Juni 2016 informierte die Verwaltung über die vorliegenden Anträge und die geplanten Standorte. Im Juli 2016 hat die Verwaltung schließlich die Zurückstellung der Baugesuche gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beantragt und das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Am 5. September 2016 wurde die Potentialstudie „Windenergie“ dem Planungs- Verkehrs- und Umweltausschuss vorgestellt und für weitere fraktionsinterne Beratungen zur Verfügung gestellt. Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November 2016 über ein gesamtgemeindliches Planungskonzept im Ausschussverfahren über die Festlegung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien ermittelten Potentialflächen für die Windenergienutzung als vorläufige Grundlage für den 1. Entwurf für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beraten.

Das Planungsbüro WoltersPartner weist darauf hin, dass im Regionalplanentwurf Vor-

rangbereiche für die Windenergienutzung ausgewiesen sind. Für diese Vorrangplanung gilt das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Innerhalb dieser Vorrangflächen befinden sich vier Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten.

Aufgrund des Verfahrensstandes der Regionalplanung wird hier nicht mehr mit Änderungen gerechnet. Entscheidend ist jedoch auch, dass sich aus der Potenzialflächenanalyse „Windenergie“ eine Positivplanung an dieser Stelle ergibt (s. Potenzialflächenanalyse, Stand: 31. August 2016). Es handelt sich zwar nur um eine vorläufige Grundlage, die jedoch noch dadurch unterstützt wird, dass der Windkraft laut gefestigter Rechtsprechung substantiell Raum gegeben werden muss. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag auf Zurückstellung für die Windkraftanlagen „Bönnesoohl“ zurückzunehmen.

Bürgermeister Wassong erläutert detailliert den Sachverhalt.

Der Rat fasst mit 28 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, gegenüber dem Kreis Viersen den Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu den Anlagen „Bönnesoohl“ zurückzunehmen.